

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB4/1121/2020 vom 3. März 2020
Gremium	Sitzungstermin
Kulturausschuss	24.03.2020

Eintragung eines Baudenkmals, Grabstein II, Dorfstraße am Alten Kirchturm

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt, dass der Grabstein II, der in Meerbusch Büberich (Dorfstraße) am Alten Kirchturm steht, unter der lfd. Nr. 166 rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Meerbusch eingetragen wird.

Alternativen:

keine

Sachverhalt:

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein- Westfalen (DSchG NRW) sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen.

Gem. § 9 Abs. 2 a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meerbusch entscheidet der Kulturausschuss über die Eintragung von Baudenkmalern in die Denkmalliste.

Das gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW qualifizierte Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, vom 15. August 2019 stellt die Denkmaleigenschaft gem. § 2 DSchG NRW fest, begründet sie und stellt den Schutzzumfang dar. (vgl. Anlage)

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Anlagenverzeichnis:

Gutachten LVR, Amt für Denkmalpflege im Rhenland, vom 15. August 2019
Aktenzeichen 54188/ 2019/ NF